

Änderungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19373, 19/22612 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/19373 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 28 wird aufgehoben.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Chemikaliengesetzes

Nach § 16e des Chemikaliengesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, wird folgender § 16f eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 16f

Mitteilungspflicht für Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 260 vom 2.10.2010, S. 22, L 49 vom 24.2.2011, S. 52, L 136 vom 24.5.2011, S. 105, L 185 vom 4.7.2013, S. 18, L 109 vom 12.4.2014, S. 49, L 331 vom 18.11.2014, S. 40, L 94 vom 10.4.2015, S. 9, L 127 vom 22.5.2015, S. 62, L 216 vom 22.8.2017, S. 27, L 102 vom 23.4.2018, S. 99, L 249 vom 4.10.2018, S. 18, L 317 vom 14.12.2018, S. 57, L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/957 (ABl. L 154 vom 12.6.2019, S. 37) geändert worden ist, Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Verkehr bringt, hat die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG ab dem 5. Januar 2021 zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für Datenbank zu erfüllen ist.

(3) Rechtsverordnungen nach § 16f Absatz 2 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“ ‘

Berlin, den 16.09.2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Mit der Änderung wird in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) der bisherige § 62a KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in geänderter Fassung in das Chemikaliengesetz überführt.

Das geltende Prinzip, dass mit dem Ende der Abfalleigenschaft auch die Anwendbarkeit des Abfallrechts endet, würde durch die Umsetzung in § 62a KrWG durchbrochen werden. Vielmehr würde für Erzeugnisse, die kein Abfall sind, mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das nationale Abfallrecht gelten und darüber hinaus eine chemikalienspezifische Informationspflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur in systemfremder Weise im Abfallrecht verortet werden. Daher sollte die Informationspflicht im Chemikalienrecht verankert werden. Dafür spricht auch die nicht-verpflichtende Nutzung der Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung (Verordnung 1907/2006/EG) durch Recycling-Unternehmen (BT-Drucksache 19/20890). Dadurch würde das Verursacherprinzip Anwendung finden, wie von der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen.

Laut Artikel 9 Absatz 2 Abfallrahmenrichtlinie sollte die Europäische Chemikalienagentur die Datenbank bis zum 5. Januar 2020 fertig gestellt haben. Durch die verzögerte voraussichtliche Bereitstellung der endgültigen Version der sogenannten SCIP-Datenbank im Oktober 2020 verpasst die Europäische Chemikalienagentur die gesetzliche Frist. Für die Informationspflichtigen gibt es bisher keine Fristverlängerung. Die konkrete Ausgestaltung der Datenbank steht noch nicht fest. Der bisherige Prototyp der Europäische Chemikalienagentur deutet darauf hin, dass die Datenbank Informationen enthalten soll, die über die in Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung genannten hinausgehen (z. B. „Article Category (TARIK)“, „Material category“, „Concentration range“, „Linked article“), und dass ein Ausfüllen dieser Datenfelder zwingend erforderlich ist, um die Datenübermittlung insgesamt technisch abschließen zu können. Damit würden die Informationspflichtigen technisch gezwungen, Informationen über Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung hinaus zu übermitteln.

Nicht alle dieser zusätzlich verlangten Informationen sind bei den Informationspflichtigen vorhanden und können auch nicht von den Zulieferern abgefragt werden, da hierzu keine gesetzliche Grundlage besteht. Der Nutzen dieser detaillierten Informationen für die Kreislaufwirtschaft wird auch innerhalb der Recyclingindustrie in Frage gestellt. Eine Bewertung der Folgen für die Wirtschaft und des Nutzens für die Kreislaufwirtschaft wurde weder auf europäischer noch auf deutscher Ebene durchgeführt. Aufgrund der in der sogenannten SCIP-Datenbank vorgesehenen Deklarationstiefe wären Berechnungen der Automobil- und Elektroindustrie zufolge tausende von Einzelteilen für jedes einzelne unterschiedliche Produkt in die Datenbank einzupflegen, was zu Belastungen von mehreren Millionen Euro für die einzelnen Unternehmen führen kann (Recycling-Magazin 06/2020, S. 34ff). Zudem plant die Europäische Chemikalienagentur die Datenbank weltweit öffentlich zugänglich zu machen. Durch die Veröffentlichung von detaillierten Informationen zu Aufbau und Einzelteilen von Produkten der europäischen Hersteller werden Lieferketten offengelegt und der Abfluss von Knowhow in das außereuropäische Ausland und auch in Embargoländer ist nicht ausgeschlossen.

Um eine 1:1-Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Abfallrahmenrichtlinie zu gewährleisten, sollte daher in § 16f Absatz 1 Chemikaliengesetz nur eine Übermittlung der Informationen an die Europäische Chemikalienagentur, nicht aber schon ein direkter Bezug zur Datenbank festgelegt werden. In der Rechtsverordnung nach § 16f Absatz 2 Chemikaliengesetz erfolgt dann die konkrete Festlegung, wie die Informationen des Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung an die Europäische Chemikalienagentur in einer praktikablen Form in Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft übermittelt werden sollen. Es ist sicher zu stellen, dass von den Pflichtigen auch auf Dauer (z. B. bei eventuellen nachträglichen Änderungen der Datenbank) nur die Übermittlung solcher Informationen verbindlich verlangt wird, die in Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung genannt sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.